

Ordnungswidrigkeitengesetz: OWiG

Krenberger / Krumm

8. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-81159-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

nahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. ²In Betracht kommt namentlich die **Anweisung**,

1. **die Gegenstände unbrauchbar zu machen,**
2. **an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder**
3. **über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.**

³Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls wird die Einziehung nachträglich angeordnet.

(3) Die Einziehung kann auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

Die Vorschrift konkretisiert wie § 74b StGB den **Verhältnismäßigkeits-** 1
grundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG),¹ welcher den **Ahdungszweck** der Einziehung (§§ 22 Abs. 2 Nr. 1, 23) ebenso reguliert wie den **Sicherungszweck** (§ 22 Abs. 2 Nr. 2). Die Abwägung der Verhältnismäßigkeit findet innerhalb der Ermessensprüfung (→ § 22 Rn. 16) statt,² ob und inwieweit eingezogen werden soll.

- Abzuwägen** ist zwischen dem Recht am Gegenstand und 2
- der Erforderlichkeit der Nebenfolge (→ § 22 Rn. 16),
 - dem Wert des Einziehungsgegenstandes,
 - seiner Gefährlichkeit,
 - dem Gewicht der OWi, auf Grund derer eingezogen werden kann, in einer **Gesamtbetrachtung** (→ § 17 Rn. 9),³
 - dem Maß der Vorwerfbarkeit,
 - spezial- und generalpräventiven Aspekten (→ § 17 Rn. 7, 12).

Die Kriterien der **§ 424 ff. StPO** gelten auch hier. Bei der **Dritteinziehung** 3 des § 23 ist daneben der Grad des gegen den Dritten gerichteten Vorwurfs einzuschätzen.

Alle Aspekte sind in einem **Gesamtakt** zusammenzunehmen und zu 4 bewerten. Allgemeine Angaben über einen Schematismus der Verhältnismäßigkeitsbestimmung sind unmöglich. Der Gesamtakt entspricht am meisten der Rechtsfolgenzumessung des § 17. Deshalb kann die Begründung der amtsrichterlichen Entscheidung auch nur in der Angabe der leitenden Kriterien und der Vornahme der Gesamtwägung erfolgen. Der Bußgeldbescheid wird auch hier nicht begründet (§ 66 Abs. 3).

Abs. 2 lässt weniger einschneidende Maßnahmen als Ersatz für die Einziehung zu, was der Forderung nach dem **mildesten Eingriffsmittel** 5 entspricht. Weniger einschneidende Maßnahmen sind bei allen Gelegenheiten der Einziehung (→ § 22 Rn. 3) zu erwägen. Liegen die tatsächlichen Voraussetzungen vor, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Wahl des mildereren, gleich geeigneten Mittels. Das gilt insbesondere für die Sicherungs-

¹ BVerfGE 17, 313.

² BayObLG NJW 1998, 3287.

³ BGH StV 1992, 570; 1994, 76.

einziehung. Was das mildere Mittel ist, richtet sich nach der Auswirkung beim Betroffenen, nicht nach dem Aufwand der VB.

- 6 Die **Anordnung des milderen Mittels** muss unter den **Vorbehalt der Einziehung** gestellt werden (Abs. 2 S. 1). Würde dieser Vorbehalt fehlerhaft unterlassen, kann er nicht nachgeholt werden. Wird die Maßnahme vom Betroffenen nicht durchgeführt, ist weder die Ersatzvornahme noch deren zwangsweise Durchsetzung möglich. Mit Ausnahme des § 24 Abs. 2 Nr. 3 wirkt der Vorbehalt als Veräußerungsverbot (§ 26 Abs. 3).⁴
- 7 Bei **Auswahl der milderen Mittel** ist die anordnende Stelle weithin frei. Die äußerste Grenze der Erfindung gibt nur der Gesetzeszweck, nämlich Ahndung der OWi und Schutz der Allgemeinheit (→ § 22 Rn. 3). Die in Abs. 2 Nr. 1–3 genannten Fälle sind nur beispielhaft.
- 8 Auffällig ist die Anweisung, über die Gegenstände in bestimmter, vom Entscheidenden genau festzulegender Weise zu verfügen (Abs. 2 Nr. 3). Die **Verfügungsanweisung** gibt das Gegenteil zum Veräußerungsverbot des § 22 Abs. 3. Erfolgt die Einziehung ausschließlich zu Sicherungszwecken (§ 22 Abs. 2 Nr. 2), weil die Gefahr besteht, daß der Täter das Tatmittel auch künftig zu Ordnungswidrigkeiten benutzen werde, wenn er in dessen Besitz verbleibt, so muss sich der Tatrichter mit der Frage auseinandersetzen, ob iRd § 24 Abs. 2 eine Anweisung in Betracht kommt, den Einziehungsgegenstand innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern.⁵

ZB Anweisung, Betäubungsmittel an Personen oder Stellen zu veräußern, die diese befugt verwenden oder aufbewahren; Abgabe der Berufstracht (§ 126) vom unberechtigten Träger an die berechnete Einrichtung.

- 9 Für die **Durchführung der Maßnahme** kann eine **angemessene Frist** gesetzt werden. Kommt der Betroffene der Anordnung nach, muss der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben werden. Kommt er nicht nach, ist die Einziehung durch neuen Entschluss anzuordnen. **Nachfristsetzung** ist möglich. Die nachträgliche Einziehung ist auch zulässig, wenn den Berechtigten kein Vorwurf hinsichtlich der Nichtbefolgung trifft.⁶ Für beides besteht keine Verpflichtung.
- 10 In jedem Fall kann nach § 47 der Verfahrensteil über die Einziehung **eingestellt** werden.
- 11 Würde die Entscheidung über die Einziehung **von der VB** getroffen, beschließt sie auch über die **vorbehaltene Einziehung** nach § 24 Abs. 2. Der Beschluss ist nach § 62 anfechtbar (§ 100 Abs. 1 Nr. 1). Stammt die Anordnung der vorbehaltenen Einziehung **vom Gericht**, beschließt das Gericht erster Instanz (§ 104 Abs. 1 Nr. 2) über den Vorbehalt. Gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde eröffnet (§ 100 Abs. 2 S. 2), vorausgesetzt, der Wert des Gegenstandes übersteigt 250 Euro. Bleibt der Wert darunter, ist die Entscheidung unanfechtbar.

⁴ Zur Prüfung des milderen Mittels bei Tiereinziehung: BayObLG NJW 1998, 3287.

⁵ BGH NJW 1994, 534 (Einziehung eines Fahrzeugs).

⁶ KK-OWiG/Mitsch Rn. 27.

Eine Sonderform des schonenderen Eingriffs ist die **Einziehung eines Teils der Gegenstände** (Abs. 3). Das meint sowohl einen Teil von mehreren Gegenständen als auch einen Teil eines teilbaren Gegenstandes oder die Kombination beider.

Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die **Beschlagnahme**;⁷ an Stelle des Vollzugs kann eine mildere Sicherungsmaßnahme verhängt werden, sofern sie dem Beschlagnahmезweck genügt.

§ 25 Einziehung des Wertersatzes

(1) **Hat der Täter den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Handlung gehörte oder zustand und dessen Einziehung hätte angeordnet werden können, vor der Anordnung der Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.**

(2) **Eine solche Anordnung kann auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle getroffen werden, wenn ihn der Täter vor der Anordnung der Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 26 Abs. 2, § 28); wird die Anordnung neben der Einziehung getroffen, so bemißt sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.**

(3) **Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.**

(4) **Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann die Einziehung des Wertersatzes nachträglich angeordnet werden.**

(5) **Für die Bewilligung von Zahlungerleichterungen gilt § 18.**

Die Vorschrift entspricht der strafrechtlichen in § 74c StGB. Nur Abs. 4 hat dort keine Parallele. Der Sache nach korrespondiert § 25 mit § 22, nach welchem die Einziehung nur zulässig ist, wenn die Gegenstände **zur Zeit der Entscheidung** dem Täter gehören (→ § 22 Rn. 10).

§ 25 erweitert das Zugriffsrecht auf den Wertersatz für Gegenstände, die dem Täter **zur Tatzeit, nicht** aber zur **Zeit der Entscheidung** gehörten. Vereitelungshandlungen nach Anordnung der Einziehung werden durch Abs. 4 erfasst, dh Gegenstände, die dem Täter erst nach der Tat gehörten und die er vor der Entscheidung wieder hergab, fallen auch dann nicht in den Zugriff nach §§ 22 f., wenn sie producta oder instrumenta sceleris (→ § 22 Rn. 9) waren. Der Allgemeinheit gefährliche Gegenstände (§§ 22

⁷ Göhler/Thoma Rn. 19.

Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 2) dürfen eingezogen werden; eine Wertersatzeinziehung ist aber ausgeschlossen.¹

- 3 Der **Zeitpunkt der Handlung** richtet sich nach § 6, wer **Täter** ist, nach § 14, so dass für § 25 auch Anstifter und Helfer der Tat (→ § 14 Rn. 26, 31) in die Reichweite der Wertersatzeinziehung geraten. Das **Gehören** ist wie in § 22 Abs. 2 Nr. 1 auszulegen (→ § 22 Rn. 10). Voraussetzung ist, dass die Einziehung nach § 22 zulässig wäre, aber nicht mehr ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.² Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 24) ist zu beachten.
- 4 Der Täter muss den Gegenstand verwertet haben. **Verwertung** ist jede Verfügung, die eine Aufhebung, Belastung oder Übertragung zur Folge hat, so Verkauf, Verbrauch, Veranlassung der Zwangsvollstreckung usw. Das Gesetz sieht auch die Beleihung und andere Belastungen mit dem Recht eines Dritten vor (Abs. 2) oder die sonstige **Vereitelung** der Einziehung wie Verstecken oder Wegschaffen des Gegenstandes, unerheblich ob der Täter vorwerfbar gehandelt hat. So können auch etwa ein Einbau oder eine Vermischung eine Vereitelung darstellen.
- 5 **Nicht verwertet** ist der Gegenstand, wenn er dem Täter unwillentlich abhandenkommt, durch Verlieren, Diebstahl oder Untergang der Sache. Ein durch den Verlust ausgelöster Versicherungsanspruch wird nicht nach § 25 einziehbar. Zerstört der Täter den einzuziehenden Gegenstand unwillentlich, hat er ihn nach hier vertretener Auffassung nicht verwertet und auch nicht die Einziehung **sonst vereitelt**,³ es sei denn, die Zerstörung sei gleichzeitig Verbrauch zum eigenen Vorteil. Teils wird bei der Zerstörung auf das „eigene Verhalten“ des Täters abgestellt, die für die Annahme einer Verwertung nötig sei.⁴
- 6 Einziehung und Wertersatzeinziehung sind **keine Vermögenssanktionen**. Sie sollen lediglich sicherstellen, dass die Vorteile dem Täter weder direkt noch im Wert verbleiben. Daher gibt es weder eine Aufbewahrungspflicht der Gegenstände noch eine der Entscheidung vorausgehende Ablieferungspflicht.
- 7 Die **Anordnung** der Einziehung des Wertersatzes steht **im pflichtgemäßen Ermessen** („kann“). In Fällen geringer Bedeutung wird regelmäßig die Geldbuße ausreichen, um die Ordnungswidrigkeit ausreichend ahnden zu können. Eine Einziehung des Wertersatzes wird in solchen Fällen erhöhte tatrichterliche Darstellungen erfordern
- 8 Bei **mehreren Beteiligten** (§ 14) kann nach § 25 jeweils gegen den Beteiligten vorgegangen werden, dem die Sache gehörte, nicht jedoch nach § 23, wenn ein Dritter verwertete oder vereitelte.
- 9 Wurde nach Anordnung der Einziehung (§ 22) vom Täter verwertet oder vereitelt, gilt Abs. 4. Die Einziehung des Wertersatzes kann durch **nachfol-**

¹ BGHSt 8, 98.

² Göhler/Thoma Rn. 3.

³ AA BeckOK OWiG/Sackreuther Rn. 9; Göhler/Thoma Rn. 1: keine Differenzierung nach Motiv der Zerstörung: KK-OWiG/Mitsch.

⁴ KK-OWiG/Mitsch Rn. 29.

gende Entscheidung (→ Rn. 15) nachgeholt werden. Zur Abgrenzung zwischen der Entscheidung der VB und des Gerichts → Rn. 16.

Die **Höhe des Wertersatzes** richtet sich nach dem Marktwert des Gegenstandes, der einzuziehen gewesen wäre, zum Zeitpunkt der Entscheidung. Es ist zulässig, nur **einen Teil des Wertersatzes** einzuziehen. Ein vom Täter erzielter, den Marktwert übersteigender Gewinn ist allenfalls nach § 29a abzuschöpfen.⁵

Der Wert des Gegenstandes kann **geschätzt** werden (Abs. 3, → § 17 Rn. 18).

Würde der Gegenstand mit dem **Recht eines Dritten belastet**, was die Einziehung wegen dieses anzuerkennenden Rechts erschwert oder verunmöglicht, kann, als **teilweise Verwertung**, ebenfalls nach § 25 vorgegangen werden (Abs. 2), aber nur nach dem Wert der Belastung.

Zahlungerleichterungen (Abs. 5) sind zulässig (→ § 18 Rn. 5).

Über die Einziehung des Wertersatzes **entscheidet dieselbe Stelle**, die auch über die Einziehung entschieden hat oder hätte entscheiden können, nämlich die VB oder das Gericht. Auch vor der nachträglichen Anordnung ist der Betroffene zu hören. Das Gericht kann den Wertersatz einziehen, wenn die VB davon ausdrücklich abgesehen hat. Eine Vertrauenslage für den Betroffenen wird durch die Ablehnung der VB nicht begründet.

Hat der Täter nach Erlass des Bußgeldbescheides den Gegenstand verwertet, kann die VB die Einziehung des Wertersatzes **nachträglich anordnen** (Abs. 4). Dem Gericht ist diese Einziehung später eröffnet. Bei einer nachträglichen Belastung besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Einziehung des Gegenstandes und des Wertersatzes in Höhe der Belastung oder nur des Wertersatzes.⁶ Zum Verfahren → § 100 Rn. 1.

Solange das **Verfahren bei der VB anhängt** (§ 69 Abs. 2) oder, nach Rückgabe (§ 69 Abs. 5), wieder anhängt, kann die VB nachträglich nach Abs. 4 entscheiden. Ist die Sache **bei der StA anhängig**, kann diese die nachträgliche Entscheidung anordnen (§ 69 Abs. 4 S. 1). Nach Vorlage der Akten an das **Gericht** entscheidet das Gericht über die Einziehung des Wertersatzes gemäß Abs. 1 und, nach Sachentscheidung, ggf. nachträglich nach Abs. 4.

Zur **Sicherung** der Einziehung des Wertersatzes kann **Arrest** nach § 46 Abs. 1 iVm §§ 111b Abs. 2, 111d StPO angeordnet werden.

§ 26 Wirkung der Einziehung

(1) **Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat oder, soweit das Gesetz dies bestimmt, auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, deren Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.**

(2) **¹Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. ²Das Erlöschen dieser Rechte wird jedoch angeordnet, wenn die Einzie-**

⁵ BGHSt 28, 369.

⁶ Göhler/Thoma Rn. 8.

hung darauf gestützt wird, daß die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. ³Das Erlöschen des Rechts eines Dritten kann auch dann angeordnet werden, wenn diesem eine Entschädigung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) ¹Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen. ²Die gleiche Wirkung hat die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.

- 1 § 26 entspricht nur in den **Grundzügen** der strafrechtlichen Regelung in § 74e StGB.
- 2 Die Einziehung führt zum **Rechtsübergang kraft Gesetzes** an den Fiskus des Bundes oder des Bundeslandes, zu welchem die VB gehört oder des Landes, zu dem das AG gehört, welche abschließend eingezogen haben.
- 3 Durch besondere Anordnung in einem **Spezialgesetz** kann auch derjenigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts das Eigentum zufallen, welche die Einziehung angeordnet hat.
- 4 Das **Eigentum** bzw. das eingezogene Recht **geht mit Rechtskraft** der Entscheidung **über**. Der Bußgeldbescheid wird nach ungenutztem Ablauf der Einspruchsfrist (§ 67 Abs. 1) rechtskräftig (§ 89), das Amtsgerichtsurteil nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß § 79 Abs. 3, 4 oder mit abschließender Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts. Der Antrag auf Einleitung des Nachverfahrens (§ 87 Abs. 4 iVm § 439 StPO) ändert den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft nicht.¹
- 5 **Beschränkt dingliche Rechte Dritter** am Gegenstand bleiben bestehen (Abs. 2). Ihr Erlöschen kann gesondert angeordnet werden bei den für die Allgemeinheit gefährlichen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2) Gegenständen (Abs. 2). Wurde ein Gegenstand, uU zu Unrecht (§ 22 Abs. 2 Nr. 1), eingezogen, der dem Täter nicht gehört, soll dem Berechtigten dennoch das Eigentum verloren gehen² und nur die Möglichkeit eines Nachverfahrens bzw. einer Entschädigung nach § 28 bestehen.³ Der Dritte kann nach § 87 Abs. 4 iVm § 439 StPO vorgehen.
- 6 Außerdem kann das **Erlöschen des Rechts eines Dritten** angeordnet werden, wenn dieser wegen seines Verhaltens (§ 28 Abs. 2) keine Entschädigung erhalten würde (Abs. 2 S. 3). Kommt eine solche Anordnung in Betracht, ist der Dritte zu beteiligen.
- 7 Nach Erlass der Entscheidung und vor Eintritt der Rechtskraft besteht ein behördliches **Veräußerungsverbot** (Abs. 3) iSd § 136 BGB, der auf § 135 BGB verweist. Wird der Gegenstand nach Erlass der Entscheidung, aber vor deren Rechtskraft an einen gutgläubigen Dritten veräußert, so verliert dieser mit Rechtskraft sein Recht, ist aber nach § 28 zu entschädigen.⁴

¹ Göhler/Thoma Rn. 1.

² KK-OWiG/Mitsch Rn. 8.

³ Göhler/Thoma Rn. 3.

⁴ KK-OWiG/Mitsch Rn. 32.

Der gutgläubige **lastenfreie Erwerb** des Gegenstandes durch Dritte nach den jeweiligen Vorschriften, insbesondere gemäß §§ 932, 936 BGB, wird durch § 26 nicht ausgeschlossen (§ 136 iVm § 135 Abs. 2 BGB). Der Erwerber muss **gutgläubig** sein. Grobe Fahrlässigkeit schließt gutgläubigen Erwerb aus. Bei Kenntnis, dass ein Ahndungsverfahren gegen den Betroffenen im Gang ist, wird regelmäßig grobe Fahrlässigkeit angenommen.⁵ Nach dem gutgläubigen Erwerb kann die Einziehung nicht mehr auf § 22 Abs. 2 Nr. 1 gestützt werden. Bei Erwerb nach Rechtskraft der Einziehung sind §§ 929 ff. BGB unmittelbar anzuwenden.

Das **behördliche Veräußerungsverbot** entsteht auch:

- bei Anordnung des Einziehungsvorbehalts vor und nach Rechtskraft bis zur Einziehungsentscheidung selbst,
- bei Beschlagnahme des Gegenstandes.

Wird die **Einziehung** oder deren Vorbehalt später **aufgehoben**, verliert das Veräußerungsverbot seine Wirkung. Ein zwischenzeitlicher Erwerb ist wirksam.⁶

§ 27 Selbständige Anordnung

(1) **Kann wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes selbständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme zugelassen ist, im übrigen vorliegen.**

(2) ¹**Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn**

1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

²**Die Einziehung darf jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag oder Ermächtigung fehlen.**

(3) **Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn nach § 47 die Verfolgungsbehörde von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit absieht oder das Gericht das Verfahren einstellt.**

Die Vorschrift gestattet wie § 76a StGB die Einziehung **ohne** gleichzeitige **Verhängung** einer Strafe oder Geldbuße. Verfahrensrechtlich korrespondiert § 27 mit § 87 Abs. 3.

Ob selbstständig eingezogen werden soll, steht, bei Vorliegen der Voraussetzungen, im pflichtgemäßen **Ermessen** des Entscheidenden.

Tatsächliche Gründe, die (Abs. 1) der Verfolgung der OWi im Weg stehen, sind jene, die das persönliche Verfahren unmöglich machen, etwa die Unbekanntheit des Täters, seine dauernde Abwesenheit, seine Verhandlungs-

⁵ LK-StGB/Schmidt StGB § 74e Rn. 14.

⁶ Göhler/Thoma Rn. 12.

unfähigkeit.¹ Der Tod des Täters soll die Anwendung von § 27 hindern,² allerdings nicht die selbstständige Einziehung gefährlicher Gegenstände iSv § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 (→ § 22 Rn. 13). Diese können auch nach Verfolgungsverjährung (§ 31) selbstständig eingezogen werden (Abs. 2 Nr. 1) oder wenn sonst aus **rechtlichen Gründen** keine bestimmte Person verfolgt werden kann (Abs. 2 Nr. 2), etwa bei unverantwortlichen Tätern (§ 12 Abs. 1, 2), bei Tätern, die einer Amnestie unterliegen oder dauernd verhandlungsunfähig sind oder die als Immunität genießen. Hier hat der Schutz der Allgemeinheit Vorrang. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Gefährdung für die Allgemeinheit iSd § 22 Abs. 2 vorliegt, ist auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.³

- 4 Nicht gemeint sind die Tatsachen, welche einen Ahndungstatbestand erfüllen. Deren Vorliegen ist auch für die selbstständige Einziehung vorausgesetzt und im Verfahren zu prüfen. Es müssen **alle Ahndungs-** und ebenso die **Einziehungsvoraussetzungen** gegeben und die Tat darf nicht verjährt sein.
- 5 Abs. 3 stellt den tatsächlichen Gründen die Gründe gleich, die das **öffentliche Interesse** an der Verfolgung und Ahndung der OWi als solcher entfallen lassen. Stellt die VB nach § 47 Abs. 1, die StA nach § 69 Abs. 4 oder das Gericht nach § 47 Abs. 2 ein, kann das Einziehungsverfahren selbstständig weitergeführt werden. In diesem Verfahren sind die Ahndungs- und Einziehungsvoraussetzungen (→ § 22 Rn. 4 f.), die Verhältnismäßigkeit festzustellen und die Unschuldvermutung⁴ zu beachten.
- 6 Ungefährliche Gegenstände (→ § 22 Rn. 14) dürfen nach Verjährung nicht eingezogen werden. Ein rechtliches **Verfolgungshindernis** soll nicht vorliegen, wenn gegen den Täter wegen der Handlung bereits eine Geldbuße festgesetzt wurde und dabei die Einziehung versehentlich unterblieb.⁵ Nach einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 56) ist nur Einziehung im Sicherungsinteresse (§ 22 Abs. 2 Nr. 2, 3) zulässig.
- 7 **Spezielle gesetzliche Anordnungen** können die Einziehungsbefugnisse einschränken.
- 8 Ohne **Verfolgungsantrag** oder **Verfolgungsermächtigung**, sofern sie in einem Deliktstatbestand vorgesehen sind, darf nicht eingezogen werden (Abs. 3).
- 9 Bei mehreren **Beteiligten** (§ 14) kann die Einziehung selbstständig auch gegen Beteiligte angeordnet werden, gegen die ein Ahndungsverfahren nicht möglich ist; denn es ist nicht verlangt, dass gegen alle Beteiligten keine Geldbuße festgesetzt werden kann. Die Gefährlichkeitseinziehung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 ist auch zulässig, wenn gegen nur einen Beteiligten keine Geldbuße festgesetzt werden kann, sofern dessen Tatbeitrag die Voraussetzungen des § 22 erfüllt.
- 10 An Stelle der Einziehung kann **Unbrauchbarmachung** als weniger einschneidende Maßnahme angeordnet werden.

¹ AA OLG Celle NStZ-RR 1996, 209.

² OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2006, 39; aA OLG Stuttgart NJW 2000, 2598.

³ BVerfG NJW 1993, 321.

⁴ AA BrbVerfG NJW 1997, 451.

⁵ Göhler/Thoma Rn. 6; zw.